

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Erlassen am 25. Februar 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. August 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007² wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1. Dieser Erlass regelt:

- a) den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung einschliesslich die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung;
- b) die allgemeine Weiterbildung;
- c) **den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene.**

Grundsätze

Art. 9. ¹ Der Kanton führt Berufsfachschulen. Die Regierung bestimmt die Standorte.

² Die Berufsfachschule kann höhere Berufsbildung und Weiterbildung anbieten. **Die zuständige Stelle des Kantons kann die Durchführung des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene einer Berufsfachschule übertragen.**

³ Die Regierung kann den Berufsfachschulunterricht Dritten übertragen, wenn diese alle Lernenden im Kanton unterrichten und die Kosten in einem angemessenen Umfang mittragen.

Gliederungstitel nach Art. 27 (neu). **IVbis. Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene**

¹ ABI 2013, 2170 ff.

² sGS 231.1.

Angebot, Zweck und Voraussetzungen

Art. 27a (neu). ¹ **Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene vermittelt gestalterische Grundlagen, fördert das selbständige, projektbezogene Arbeiten und begleitet durch gestalterisch-künstlerische Prozesse.**

² **Er dient der Erlangung der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Weiterbildung oder Laufbahnentwicklung.**

³ **Voraussetzungen für die Aufnahme sind ein bestandener Beruf- oder Mittelschulabschluss und das bestandene Aufnahmeverfahren.**

Schulgeld

Art. 27b (neu). **Wer den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene absolviert, entrichtet ein Schulgeld von Fr. 6'500.– (Vollzeit) und 9750.– (berufsbegleitend).**

II.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2014 angewendet.

Präsident des Kantonsrates
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär
Canisius Braun